Teil B

Sonderprüfungen

Inhaltsverzeichnis

Teil B

| 1. | Durchführung von Sonderprüfungen, | | |
|----|-----------------------------------|---|---|
| | öster | reichische Voltigierabzeichen | 3 |
| | 1.1. | Voltigierabzeichen | 3 |
| | | Einteilung in Klassen | |
| | 1.3. | Erwerb | 3 |
| | 1.4. | Zuerkennung | 3 |
| | 1.5. | Das Voltigierabzeichen in Bronze | 4 |
| | 1.6. | Theorie-Prüfung zur Erlangung einer höheren Startberechtigung | 5 |
| | 1.7. | Das Voltigierabzeichen in Silber | 6 |
| | 1.8. | Österr. Voltigierabzeichen in Gold | 7 |
| | 1.9. | Gebühren Voltigierabzeichen | 8 |
| | 1 10 | Kleines und Großes Hufeisen Voltigieren | Q |

1. Durchführung von Sonderprüfungen, österreichische Voltigierabzeichen

1.1. Voltigierabzeichen

Für bestimmte Leistungen im Voltigiersport kann der OEPS das Österreichische Voltigierabzeichen (ÖVA) zuerkennen.

1.2. Einteilung in Klassen

Das österr. Voltigierabzeichen wird in folgenden Klassen zuerkannt:

Österr. Voltigierabzeichen in Bronze ÖVAB Österr. Voltigierabzeichen in Silber ÖVAS Österr. Voltigierabzeichen in Gold ÖVAG

1.3. Erwerb

- 1. Das österr. Voltigierabzeichen können alle Voltigierer, die einer reiterlichen Vereinigung angehören und über einen LFV dem OEPS angeschlossen sind, erwerben.
- 2. Das ÖVAS kann nur von Voltigierern erworben werden, die im Besitze des ÖVAB sind. Das ÖVAG nur von solchen, die im Besitze des ÖVAS sind.

1.4. Zuerkennung

- Das ÖVAB wird auf Grund einer erfolgreich abgelegten Sonderprüfung verliehen.
- 2. Das ÖVAS wird auf Grund einer erfolgreich abgelegten Sonderprüfung verliehen oder
 - kann auch auf Grund erzielter Turniererfolge zuerkannt werden.
- 3. Das ÖVAG wird auf Grund erzielter Turniererfolge zuerkannt.

1.5. Das Voltigierabzeichen in Bronze

- Die Abhaltung der Sonderprüfung fällt in den Wirkungsbereich der LFV. Dies umfasst insbesondere auch die Bestellung des Richters. Die LFV können ihrerseits die ihnen angehörigen Mitglieder mit der Organisation der Sonderprüfungen beauftragen.
- 2. Die Abnahme der Sonderprüfung hat durch einen Richter, der in der Richterliste des OEPS als Voltigierrichter aufscheint, zu erfolgen. Solche Richter, die
 als Ausbilder den betreffenden Bewerber unterrichtet haben oder die als
 Lehrer bei dem betreffenden Verein Voltigiergruppe tätig sind oder in
 einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem Bewerber stehen, dürfen das
 ÖVA nicht abnehmen.
- 3. Die Teilnahmeberechtigung an der Sonderprüfung ist von dem Richter zu überprüfen.
- 4. Die Sonderprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung und einer Theorie-Prüfung.
 - 4.1 Bei der praktischen Prüfung zum ÖVA in Bronze sind folgende Pflichtübungen in Galopp zu zeigen:

Aufgang

Grundsitz

Fahne

Stehen

Hochschwingen aus dem Sitz vorwärts, Beine geschlossen

Halbe Mühle

 $\label{thm:constraints} \mbox{Hochschwingen aus dem Sitz r\"{u}ckw\"{a}rts, Beine offen, gefolgt vom}$

Abgang nach innen

Das Pferd wird bei der praktischen Prüfung nicht beurteilt.

Die praktische Prüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn wenigstens die Durchschnitts-Wertnote 6,0 erreicht wurde.

- 4.2 Falls ein Voltigierer vor der Sonderprüfung nachweisen kann, dass er bei drei verschiedenen nationalen Turnieren im Einzelvoltigieren der Klasse L oder höher, jeweils mindestens die Pflichtwertnote 6,0 erhalten hat (die Pferdenote wird für die Berechnung nicht herangezogen), so entfällt für ihn die praktische Prüfung.
- 4.3. In der Theorie-Prüfung sind theoretische und praktische Kenntnisse in der Pferdepflege und Pferdehaltung, Stallpflege, sachgemäßes Aufzäu-

men und Voltigiertheorie gemäß dem "Pferdesport Lehrbuch" nachzuweisen. Das Prüfverfahren wird nach freiem Ermessen angewandt.

Die Theorie-Prüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn die Beurteilung "Bestanden" erreicht wurde.

Wurde die Theorie-Prüfung gem. Punkt 7.6. bereits abgelegt, so wird diese für die Erlangung des ÖVAB herangezogen.

- 5. Über das Ergebnis der Sonderprüfung ist ein vom Richter unterfertigtes Protokoll (offizielles Formular des OEPS) anzufertigen, das von dem die Sonderprüfung organisierenden Veranstalter in zweifacher Ausfertigung im Wege des für den Bewerber zuständigen LFV an den OEPS zur weiteren Veranlassung zuzuleiten ist.
 - Darüber hinaus hat der Richter die Daten an das Voltigier-Referat (zuständig für die Erstellung der Startberechtigungs-Liste) per Email zu senden.
- 6. Sofern in den einzelnen Teilprüfungen die Anforderungen nicht erreicht werden, ist die Wiederholung von Teilprüfungen innerhalb von 2 Jahren möglich. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Teilprüfung ist jedoch frühestens nach 6 Wochen möglich.

1.6. Theorie-Prüfung zur Erlangung einer höheren Startberechtigung

- 1. Zur Erlangung einer höheren Startberechtigung bei Turnieren kann die Theorie-Prüfung des ÖAVB abgelegt werden.
- 2. Die Abnahme der Theorie-Prüfung hat durch einen Richter, der in der Richterliste des OEPS als Voltigierrichter aufscheint, zu erfolgen. Solche Richter, die als Ausbilder den betreffenden Bewerber unterrichtet haben oder die als Lehrer bei dem betreffenden Verein Voltigiergruppe tätig sind oder in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem Bewerber stehen, dürfen die Theorie-Prüfung nicht abnehmen.
- 3. Die Teilnahmeberechtigung an der Prüfung ist vom Richter zu überprüfen.
- 4. In der Theorie-Prüfung sind theoretische und praktische Kenntnisse in der Pferdepflege und Pferdehaltung, Stallpflege und Voltigiertheorie gemäß dem "Pferdesport Lehrbuch" nachzuweisen. Das Prüfverfahren wird nach freiem Ermessen angewandt.
 - Die Theorie-Prüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn die Beurteilung "Bestanden" erreicht wurde.

5. Über das Ergebnis der Theorie-Prüfung ist eine vom Richter unterfertigte Bestätigung dem Prüfling zu übergeben.

Darüber hinaus hat der Richter die Daten an das Voltigier-Referat (zuständig für die Erstellung der Startberechtigungs-Liste) per Email zu senden.

1.7. Das Voltigierabzeichen in Silber

Als Voraussetzung gilt, dass der Anwärter für das ÖVAS das ÖVAB zuerkannt erhalten hat.

- 1. Das ÖVAS kann durch eine Sonderprüfung oder durch Turniererfolge erworben werden.
- Die Abhaltung der Sonderprüfung fällt in den Wirkungsbereich der LFV. Dies umfasst insbesondere auch die Bestellung des Richters. Die LFV können ihrerseits die ihnen angehörigen Mitglieder mit der Organisation der Sonderprüfungen beauftragen.
- 3. Die Abnahme der Sonderprüfung hat durch einen Richter, der in der Richterliste des OEPS als Voltigierrichter aufscheinen, zu erfolgen. Solche Richter, die als Ausbilder den betreffenden Bewerber unterrichtet haben oder die als Lehrer bei dem betreffenden Verein Voltigiergruppe tätig sind oder in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem Bewerber stehen, dürfen das ÖVA nicht abnehmen.

Die Teilnahmeberechtigung an der Sonderprüfung ist vom Richter zu überprüfen.

- 4. Die Sonderprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung.
 - 4.1 Bei der praktischen Prüfung zum ÖVA in Silber sind folgende Pflichtübungen in Galopp zu zeigen:

Aufgang

Grundsitz

Fahne

Mühle

Schere 1. Teil

Schere 9. Teil

Stehen

Flanke 1. Teil – Abgang nach innen aus dem Innensitz

Das Pferd wird bei der praktischen Prüfung nicht beurteilt.

Die praktische Prüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn wenigstens die Durchschnitts-Wertnote 7,0 erreicht wurde.

- 4.2 Falls ein Voltigierer nachweisen kann, dass er bei drei verschiedenen nationalen Turnieren im Einzelvoltigieren der Klassen S-JR, S-YV oder S-SR jeweils mindestens die Pflichtwertnote 6,5 erhalten hat (die Pferdenote wird für die Berechnung nicht herangezogen), so entfällt für ihn die praktische Prüfung. Bei getrenntem Richtverfahren gilt die Durchschnittsnote aller Richter.
- 5. Über das Ergebnis der Sonderprüfung gem. 4.1 ist ein vom Richter unterfertigtes Protokoll (offizielles Formular des OEPS) anzufertigen, das von dem die Sonderprüfung organisierenden Veranstalter in zweifacher Ausfertigung im Wege des für den Bewerber zuständigen LFV an den OEPS zur weiteren Veranlassung zuzuleiten ist.
 - Wird das ÖVAS nach Punkt 4.2 beantragt, so ist das Formular zusammen mit dem Nachweis der Turniererfolge vom Verein an den zuständigen LFV einzureichen.
- 6. Sofern in den einzelnen Teilprüfungen die Anforderungen nicht erreicht werden, ist die Wiederholung von Teilprüfungen innerhalb von 2 Jahren möglich. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Teilprüfung ist jedoch frühestens nach 6 Wochen möglich.

1.8. Österr. Voltigierabzeichen in Gold

Das ÖVAG wird nur auf Grund von Turniererfolgen verliehen, wobei als Voraussetzung gilt, dass der Anwärter für das ÖVAG das ÖVAS, zuerkannt erhalten hat.

- 1. Für die Zuerkennung des ÖVAG sind folgende Turniererfolge nachzuweisen: Bei 3 verschiedenen nationalen Turnieren in den Klassen S-JR, S-YV oder S-SR die Durchschnitts-Wertnote 8,0 aus allen Pflichtübungen. Die Pferdenote bleibt unberücksichtigt. Bei getrenntem Richtverfahren gilt die Durchschnittsnote aller Richter.
- 2. Bei der Beantragung des ÖVAG ist das Formular "Sonderprüfung zum Voltigierabzeichen" zusammen mit dem Nachweis der Turniererfolge vom Verein an den zuständigen LFV einzureichen.

1.9. Gebühren Voltigierabzeichen

Für die Zuerkennung des Österr. Voltigierabzeichens ist eine Gebühr zu entrichten. Ihre Höhe ist in der Gebührenordnung des OEPS festgelegt.

1.10. Kleines und Großes Hufeisen Voltigieren

1. Kleines Hufeisen Voltigieren

Der Erwerbe des "Kleinen Hufeisens" gilt als Bestätigung, dass der Inhaber grundlegende Kenntnisse im Voltigieren und Fertigkeiten im Umgang mit dem Pferd nachgewiesen hat.

2. Großes Hufeisen Voltigieren

Personen, die das "Große Hufeisen" erworben haben, werden gute Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd, sowie fundamentale Kenntnisse im Voltigieren bestätigt.

3. Richtlinien

Zu finden sind die Richtlinien für das "Kleine und Große Hufeisen Voltigieren" in der Publikation

Pferde-Sport & Spiel

Richtlinien des Österreichischen Pferdesportverbandes für die Abhaltung von breitensportlichen Wettbewerben PS&S